

## Anlage 10 Patientenschulung

zum Vertrag zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V  
Koronare Herzkrankheit (KHK) zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Krankenkassen

Im Rahmen des vorstehenden Vertrages sind nachstehende Behandlungs- und Schulungsprogramme zielgruppenspezifisch durchzuführen. Diese werden in der jeweils gültigen, vom BAS als verwendungsfähig erklärten, Auflage durchgeführt.

Schulungsart/ Schulungsprogramme	<b>Behandlungs- und Schulungsprogramm für Patienten mit Hypertonie</b> (Grüßer-M, Hartmann-P, Schlottmann-N, Sawicki-P, Jörgens-V. J Human Hypertension (1997). 11: 501-506)
Schulungsauftrag	- schulungsberechtigte Ärzte (gemäß Anlage 1) - Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie oder Facharzt für Innere Medizin (gemäß Anlage 2)
Teilnehmerzahl	4 – 8 Patienten je Schulungsgruppe
Schulungsmodule	max. 4 Unterrichtseinheiten
Abrechnungsnummer	99325A / 99326A (Nachschulung)
Schulungsmaterial	99325S

Schulungsart/ Schulungsprogramme	<b>SPOG Schulungs- und Behandlungsprogramm für Patienten mit oraler Gerinnungshemmung</b> (Sawicki Pt., Bernardo A., Seimel M., Kleespies C., Didjurgeit U. JAMA, January 13, 1999, Vol 281, No. 2.
Schulungsauftrag	- Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie oder Facharzt für Innere Medizin (gemäß Anlage 2)
Teilnehmerzahl	4 - 6 Patienten je Schulungsgruppe, die ein Blutgerinnungsmessgerät von ihrer Krankenkasse genehmigt bekommen haben.
Schulungsmodule	max. 4 Unterrichtseinheiten in wöchentlichen Abständen
Abrechnungsnummer	99325G / 99326G (Nachschulung)

### Information:

Das Verfahren der Krankenkassen zur Genehmigung der Verordnung von Blutgerinnungsmessgeräten bleibt vom DMP-Vertrag unberührt. Es gestaltet sich wie folgt:

1. Liegt eine im Hilfsmittelverzeichnis beschriebene Indikation für die Verordnung eines Blutgerinnungsmessgerätes vor und erfüllt der Versicherte die Anforderungen an die besondere persönliche Eignung für eine solche Selbstüberwachung, kann der Facharzt eine Verordnung ausstellen.
2. Die Krankenkasse entscheidet - ggf. in Zusammenarbeit mit dem MDK Sachsen - über die Genehmigung der Verordnung.

Der Patient muss die Genehmigung des Gerätes dem Arzt vorlegen. Der Arzt gibt eine Kopie dieser Genehmigung mit seiner Abrechnung der Schulung ab

## **Strukturqualität**

*Notwendige Ausstattung jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte:*

- Ein separater Schulungsraum muss Einzel- und Gruppenschulungen ermöglichen.
- Curricula und Medien der angebotenen Schulung müssen vorhanden sein.

*Qualifikation des Leistungserbringers, ggf. auch durch angestellte Ärzte nachzuweisen:*

- Der Leistungserbringer hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die ihn zur Durchführung der o. g. Schulung qualifiziert, gegenüber der KVS - persönlich oder durch angestellte Ärzte - nachzuweisen. Die Teilnahme an einem SPOG-Seminar<sup>1</sup> ist inkl. eines ASA Zertifikat<sup>2</sup> gegenüber der KVS nachzuweisen.

*Qualifikation des nichtärztlichen Personals*

- Das nichtärztliche Personal hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die es zur Durchführung der o.g. Schulung qualifiziert, nachzuweisen. Die Teilnahme an einem SPOG-Seminar<sup>1</sup> ist inkl. eines ASA Zertifikat<sup>2</sup> gegenüber der KVS nachzuweisen.

## **Erläuterungen**

- Eine Unterrichtseinheit (UE) stellt in der Regel einen Zeitraum von 90 Minuten bzw. 90 bis 120 Minuten beim Schulungs- und Behandlungsprogramm für Patienten mit oraler Gerinnungshemmung dar. Die vollen Unterrichtseinheiten (UE) gelten für ungeschulte Patienten. Die Vertragsärzte bestätigen anhand eines vorgegebenen Feldes auf dem Schulungsnachweis (Anlage 11) den Schulungsstand des Patienten.
- Der Abschluss für ein Schulungs- und Behandlungsprogramm oder eine genehmigte Nachschulung muss innerhalb eines Krankheitsfalls, gerechnet ab dem Datum der ersten Schulungseinheit, erfolgen. Bei akkreditierten Schulungs- und Behandlungsprogrammen, die einen Zeitrahmen vorgeben, soll die Schulung innerhalb dieses Zeitraums erfolgen.
- Nachschulungen für eine bereits durchgeführtes Schulungs- und Behandlungsprogramm bedürfen der Begründung sowie einer Genehmigung durch die Gemeinsame Einrichtung und können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des vorangegangenen identischen Schulungsprogramms beantragt werden. Die Beantragung einer Nachschulung soll frühestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Nachschulung erfolgen. Der Schulungsbeginn einer genehmigten Nachschulung hat unverzüglich nach der Genehmigung zu erfolgen.
- Angehörige der Patienten können ohne zusätzliches Honorar mitgeschult werden.
- In Einzelfällen (Sprachbarriere, Gehörlose oder stark sehbehinderte Patienten) kann die Schulung als Einzelschulung auch in geringerem Stundenumfang erfolgen. Auf dem Schulungsnachweis ist der Vermerk „Einzelschulung“ vorzunehmen. Nach Abrechnung durch die KVS erfolgt eine Prüfung durch die Krankenkasse.
- Nach dieser Vereinbarung können nur Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig sowie für ihre Ernährung selbst verantwortlich sind.
- Die Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus § 35 der Vereinbarung.

---

<sup>1</sup> Das Seminar veranstaltet die Firma Roche Diagnostics GmbH Mannheim. Das Begleitmaterial für die Ärzteschulung bzw. das Schulungsmaterial für die Patienten werden von der Firma Roche Diagnostics GmbH zur Verfügung gestellt

<sup>2</sup> ASA - Arbeitsgemeinschaft Selbstkontrolle der Antikoagulation e. V